

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Satzung des SV Bruchhausen-Vilsen v. 1920

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: „Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen und ist unter der Nr. 110129 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Die Farben des Vereins sind „lila/weiß“.
5. Die einzelnen Sparten des Vereins sind Mitglieder der jeweiligen Fachverbände des Landessportbundes.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Mai 2018
Blatt Blatt 2

unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Der Vereinsausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§5 Ehrung von Mitgliedern

1. Mitgliedern, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, verleiht der Verein die „silberne bzw. goldene Ehrennadel“.
2. Es können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Einzelheiten zu den Ehrungen regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand aufgestellten Regeln und erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Mai 2018
Blatt Blatt 3

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören darüber hinaus an:
der Geschäftsführer
der Rechnungsführer
der Pressewart
der Jugendleiter
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter, alle Stellvertreter, die Übungsleiter und die Jugendsprecher.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsaufgaben werden Aufgabenbereiche auf einzelne Mitglieder übertragen. Sie sind in ihrem Bereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern mit Zustimmung des Ältestenrats;
 - g) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 11 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Mai 2018
Blatt Blatt 4

Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen, der Ehrungen von Mitgliedern sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht ausgehändigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 5 Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden, sie müssen mindestens 40 Jahre alt sein

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Mai 2018
Blatt Blatt 5

- und mindestens 20 Jahre Vereinsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Ältestenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Abs. 3 dieser Satzung.

§16 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins;
 - f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

§17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Monat Januar, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinslokal Am Marktplatz 13 in 27305 Bruchh.-Vilsen zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage www.svbv.de einberufen. Die Tagesordnung wird ebenfalls mit einer Frist von 2 Wochen durch gleichzeitigen Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage www.svbv.de bekannt gegeben.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf ein anderes Mitglied oder einen Wahlausschuss übertragen werden.

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Mai 2018
Blatt Blatt 6

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§19 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die das Recht zur jederzeitigen Kontrolle des Rechnungswesens des Vereins haben. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten; bei den Prüfungen sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§18 Abs. 3).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende, jeder einzeln, vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen (§2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Bruchhausen-Vilsen, 04. Mai 2018